

Tennisclub Schönkirchen e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Schönkirchen e.V. und hat seinen Sitz in Schönkirchen, Kreis Plön.
2. Der Verein ist unter Nr. 2589 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Tennisverbandes Schleswig-Holstein.
2. Für den Verein sind die Satzung des Tennisverbandes Schleswig-Holstein und die vom Tennisverband Schleswig-Holstein satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Disziplinarordnung.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert ohne Gewinnstreben den Tennissport insbesondere durch Ermöglichen des Spielbetriebs in der vereinseigenen Anlage sowie ggf. durch Anpachtung von Hallentennisplätzen in der Gemeinde Schönkirchen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.
3. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, Gründe für die Ablehnung des Antrages anzugeben.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4.1 Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder

Zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich jedoch nicht am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen und haben kein Stimmrecht.

Zu c) In besonderen Fällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zu d) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu benutzen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
4. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen und die Ziele und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung des Vereinsbeitrages.

§ 7 Tennisjugend

1. Der Verein fördert die Jugendarbeit.
2. Die Tennisjugend wählt ihren Jugendwart. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Es werden Beiträge erhoben, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beiträge sind Jahresbeiträge; sie werden halbjährlich zum 15.2. und 15.8. fällig. Sie werden im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es können auch Umlagen und Sonderarbeiten (Arbeit in der Vereinsanlage) bzw. Ersatzleistungen für Sonderarbeiten (Arbeitsgeld) durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden; die Umlagen dürfen je Mitglied jährlich max. 25 % eines Ganzjahresbeitrags nicht überschreiten. Näheres zu den Umlagen und Sonderarbeiten regelt die Beitragsordnung.
4. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
5. Nicht als Beiträge in diesem Sinne gelten die Hallennutzungsgebühren lt. §13.

§ 9 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Tennissport im Allgemeinen können Personen mit besonderen Ehrungen ausgezeichnet werden.

In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Umlagen
 - Erlass der Beitragsordnung
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder 10 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe wünschen.

Bleibt der Vorstand untätig oder lehnt er eine beantragte Mitgliederversammlung ab, kann die Minderheit der Mitglieder, die die Einberufung verlangt hat, beim Amtsgericht beantragen, sie zur Einberufung der Versammlung zu ermächtigen. Zuständig ist das Registergericht.

3. Einberufung und Tagesordnung sind schriftlich mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn bekanntzugeben.
4. Anträge sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Anträge sind von einem aus ihrer Mitte bestimmten Vertreter einzubringen. Diese Aufgabe kann auf den Jugendwart übertragen werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung, die insoweit 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden muss, ist der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins genau zu bezeichnen.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann einem Versammlungsleiter übertragen werden.
9. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig.
10. Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Sie müssen aber mit Stimmzettel (geheim) erfolgen, wenn der offenen Wahl durch einen oder mehrere Wahlberechtigte widersprochen wird.
11. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand (auch einzelne Vorstandsmitglieder) mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Erörterung zur Beschlussfassung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Vereinsverwaltung, soweit diese Satzung sie nicht einem anderen Organ zugewiesen hat. Er bestimmt die Vereinspolitik, verwaltet das Vereinsvermögen, macht die Kassen- und Buchführung, erfüllt öffentlich-rechtliche Pflichten (z.B. die steuerlichen Pflichten des Vereins).
2. Der Vorstand setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die folgende Funktionen ausüben:
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r), gleichzeitig Stellvertreter(in) der/s 1. Vorsitzenden
 - Schriftwart
 - Kassenwart, gleichzeitig Stellvertreter(in) der/s 1. Vorsitzenden
 - Sportwart
 - Jugendwart (auch Vereinsfremder möglich)
 - Hallenbeauftragte/r
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Vorstandsmitglieder sind alle 2 Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. In ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart gewählt, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und der Hallenbeauftragte. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Tennishalle

1. Für die Verwaltung der Tennishalle ist der Hallenbeauftragte verantwortlich, der rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht für diesen Aufgabenbereich erhält. Der Hallenbeauftragte kann zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben einen Hallenausschuss berufen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Hallenbeauftragte berechtigt, Mitgliedern des Hallenausschusses Untervollmacht zu erteilen.
2. Der Hallenbeauftragte hat für das Hallenkonto Bankvollmacht, er ist zur Vornahme und Entgegennahme von Zahlungen berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Bewirtschaftung der Tennishalle erforderlich sind.
3. Der Hallenbeauftragte ist für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
4. Der Hallenbeauftragte hat für die jährliche Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan und einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und ferner alle erforderlichen Steuererklärungen für den Vorstand vorzubereiten.
5. Der Hallenbeauftragte wird die jährlichen Hallennutzungsgebühren ermitteln und dem Vorstand zur Zustimmung vorlegen. Die Nutzungsgebühren sind grds. so zu bemessen, dass die mit dem Betrieb der Tennishalle verbundenen Ausgaben aus den Nutzungsgebühren und den sonstigen Einnahmen der Tennishalle gedeckt werden können.

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassenwart führt Zahlungen aus, zu denen der Verein verpflichtet ist, jedoch erst, wenn das Vorstandsmitglied die Zahlungsanweisung sachlich richtig gezeichnet hat, aus dessen Verantwortungsbereich die Zahlung angewiesen werden soll.
2. Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins, ausgenommen den Einnahmen und Ausgaben der Tennishalle nach §13, in einfacher Form Buch.
3. Der Kassenwart bereitet die Unterlagen vor, die der Vorstand für den jährlichen Bericht über das Geschäftsergebnis und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung benötigt.

§ 15 Kassenprüfer

Die gewählten 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Jedes Jahr muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS- GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - Name, Vorname und Anschrift,
 - Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,
 - Adresse,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum,
 - Eintrittsdatum,
 - Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
 - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,
 - Auszeichnungen und Ehrungen,
 - Sportbezogene Zusatzqualifikationen .
4. Als Mitglied des Tennisverbandes Schleswig-Holstein ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
5. Den Mitgliedern steht ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB). Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung bzw. bei drohender Zahlungsunfähigkeit auf Antrag von Gläubigern oder auf Antrag des Vereins zur Durchführung des Insolvenzverfahrens. Im Falle der Überschuldung ist der Vorstand verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zwecks, sind nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa verbleibende Überschüsse oder verbleibende bewegliche und unbewegliche Sachen in das Eigentum der Gemeinde Schönkirchen mit der Zweckbindung zu übertragen, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.